

Erörterungen darüber angestellt würden und man könnte da mit dem Mißtrauen gegenseitig aufheben. Ich bin nicht willens, ein Mißtrauen zur Geltung zu bringen, als ob Seiten des Kirchenregiments zu weit gegangen werden würde; gleichwohl liegen aber analoge Fälle bei den Schullehrergehalten wenigstens vor, wo auch Seiten des Kirchenregimentes ohne Weiteres die Gemeinden gezwungen worden sind, das Schulgeld zu erhöhen, ohne daß eine Veranlassung vorlag. Der Lehrer hatte den höchsten Satz des Dienstinkommens nach dem Gesetze; aber das Kirchenregiment ordnete eine Erhöhung desselben an. Das scheint mir analog und wohl geeignet, um Mißbräuche daraus hervorzuleiten, daß es auch in ähnlichen Fällen in Kirchenangelegenheiten so gehen werde. Wenn der Herr Regierungscommissar specielle Fälle erwähnt hat, wo die Betheiligten, trotzdem daß die kirchlichen Bedürfnisse eine solche Aenderung erkennen ließen, nicht darauf hingearbeitet hätten, so wird dem künftig vorgebeugt werden durch die Einführung der Kirchenvorstände und ich zweifle nicht an der Thätigkeit dieser Vorstände, so daß sie keine Gelegenheit vorbeilassen werden, solche Bedürfnisse der Betheiligten zu erkennen und Anträge betreffenden Orts vorzubringen. Ich habe diesen Vorständen so viel Vertrauen zu schenken, daß, wenn wirklich solche Verhältnisse vorliegen, dann wohl eine oder zwei Personen wenigstens sich finden werden, die die Sache klar erkennen und darauf mit Anträgen vorgehen werden. Ich werde also trotz der Motiven des Herrn Commissars bei meiner abweichenden Meinung beharren, mich für Selbständigkeit der Kirchengemeinden in dieser Beziehung aussprechen und auch dafür stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Nach dem, was der geehrte Abg. v. Welck über die Sache gesprochen hat, glaube ich kaum noch nöthig zu haben, tiefer auf die Frage einzugehen; indessen einige Bemerkungen des letzten geehrten Sprechers nöthigen mich doch, die Ansicht, von der ich ausgehe, offen darzulegen. Er bemerkte, er habe kein Mißtrauen, daß die Regierung oder das Kirchenregiment Uebergriffe sich erlauben und diese Ausparrungen ohne Weiteres anordnen werde, wo sie nicht zweckmäßig oder nothwendig seien; indessen man könne das doch nicht wissen; denn es seien Fälle mit Schullehrern vorgekommen, wo die Gehalte derselben ohne Weiteres erhöht worden wären, obgleich die betreffenden Schullehrer den vollständigen gesetzlichen Gehalt bereits bezogen hätten. Auf diese allgemeine Aeußerung bin ich nicht im Stande einzugehen, sondern ich kann nur die Versicherung geben, daß das Ministerium sich genau nach dem neuen Schulgesetz gerichtet hat und daß die Behörden in Gemäßheit der ausdrücklichen Wünsche der Ständeversammlung unter Regulirung der bisherigen, theilweise ungenügenden Fixation des Schulgeldes die Verhältnisse der Lehrer gehörig geordnet haben.

Dies beiläufig; was den vorliegenden Fall betrifft, so scheint die Sache wirklich auf einem Mißverständnis mehr zu ruhen, als daß es sich um Wesentliches dabei handelte. Das scheint nämlich unzweifelhaft zu sein und liegt auch in der Natur der Sache, daß zuletzt eine Behörde da sein muß, die entscheidet, auf welche Weise die verschiedenen Zweifel zu beseitigen sind; ob durch Antrag einer einzelnen Kirchengemeinde, ob durch Antrag einzelner Theile der Kirchengemeinde oder ob durch den Antrag Seiten des Kirchenregimentes die verschiedenen Ansichten hervorgerufen worden sind, — unter allen Umständen wird es unumgänglich sein, zunächst die Betheiligten zu hören, die Interessenten darüber zu befragen und die verschiedenen Interessen zu erwägen; immer aber muß eine Behörde da sein, welche zuletzt entscheidet und das muß das Kirchenregiment sein. Entstehen aber über eine Ausparrung unter den Interessenten verschiedene Meinungen, die sich dafür und dagegen aussprechen, so muß das Kirchenregiment doch zuletzt einen Entschluß fassen; es muß also die verschiedenen Interessen abwägen und eine Entscheidung geben. Nun bemerkte der letzte geehrte Sprecher, es handele sich nicht darum, ob Etwas neu oder alt sei, seine Abstimmung richte sich nicht darnach. Ich gebe ihm darin auch vollkommen Recht; aber dem Recht des Kirchenregiments, die letzte Entschließung zu fassen, steht auch hier eine Pflicht gegenüber; es gilt, dafür zu sorgen, daß überall der kirchliche Zweck möglichst sicher und zweckmäßig erreicht werde und wenn es auf der einen Seite diese Pflicht hat, so muß es auf der anderen Seite auch das Recht haben, diese Pflicht in Ausführung zu bringen.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident v. Schönfels: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden und ich habe, sofern Herr v. Erdmannsdorff seinen Antrag nicht weiter motiviren will, denselben zur Unterstützung zu bringen. Ich frage, ob die Kammer den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Es würde nun das Wort nur zu nehmen sein, um gegen oder für den Antrag des Herrn v. Erdmannsdorff zu sprechen und demnach also nicht auf den §. 8, der zur Berathung eben vorliegt, jetzt einzugehen sein. Es scheint nicht, als ob Jemand darüber sprechen wolle.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es wird mir diesmal sehr schwer, Etwas im Schlußworte zu sagen, weil ich die Gefahren nicht so genau kenne, welche zwei geehrte Abgeordnete bewogen haben, gegen diesen Paragraphen und unsere Vorschläge abermals Widerspruch zu erheben. Allein da ich voraussetzen muß, daß diese Bedenken, die ich nicht kenne, doch wirklich sehr erheblich und gewichtig sein müssen,